

Satzung des

Rad- und Motorsportverein "Victoria" Ebersbach/ Fils (RMSV) e. V.

im ADAC

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 14.06.1908 in Ebersbach an der Fils gegründete Verein führt den Namen: Rad- und Motorsportverein "Victoria" Ebersbach/ Fils (RMSV) e. V. im ADAC. Er hat seinen Sitz in Ebersbach an der Fils und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm (VR 530137) eingetragen.
- II. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- III. Der Verein ist Mitglied
 - des Württembergischen Landessportbundes (WLSB)
 - des Württembergischen Radsportverbandes (WRSV),
 - des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR) und
 - des Allgemeinen Deutschen Automobilclubs (ADAC),deren Satzungen er anerkennt.
- IV. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports und des Motorsports.
- II. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Pflege der Kameradschaft.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in Textform voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf des Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter, die

gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

- III. Volljährige Personen sind ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- IV. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliche Mitglieder des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- V. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Diese sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit

§ 4 Aufnahme

- I. Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.
- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins.

§ 5 Beiträge

- I. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins. Zu ihrer Wirksamkeit muss die Beitragsordnung allen Mitgliedern bekannt gemacht werden. Gleichermaßen gilt für Änderungen und Aufhebungen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Vereins.
- II. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- III. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des SEPA-Verfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung eines SEPA-Mandats.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte

aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

- IV. Wenn es im Interesse des Vereins notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- V. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse des Vereins als verbindlich an und unterwirft sich diesen. Gleichermaßen gilt für die Satzungen der Verbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anschrift Änderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b) Änderung der Bankverbindung
- III. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich mindestens einmal stattfinden und wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind über die Presse („Ebersbacher Stadtblatt“ der Stadt Ebersbach an der Fils) oder die Internetseite des Vereins (www.rmsv.de) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind Teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberchtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberchtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstands
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

§ 12 Der Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern (Ziffer 1 und 2) und dem Schatzmeister (Ziffer 3). Die beiden gleichberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstandssprecher sowie einen stellvertretenden Vorstandssprecher.
- II. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 4. dem Schriftführer
 5. dem ersten Mitglied Wirtschaftsausschuss
 6. dem zweiten Mitglied Wirtschaftsausschuss
 7. dem dritten Mitglied Wirtschaftsausschuss
 8. dem Jugendleiter
 9. dem Radballfachwart
 10. dem ADAC-Sportleiter
 11. dem Touristik- und Breitensportfachwart
 11. den Beisitzern nach Bedarf
- Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll möglichst eine ungerade sein. Gemeinsam mit dem Vorstand nach § 26 BGB bilden sie den Gesamtvorstand.
- III. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den engeren Vorstand (Ziffer I) vertreten. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen vertreten. Im Innenverhältnis soll gelten, dass einer der beiden gleichberechtigten Vorstandsmitglieder zusammen mit dem Schatzmeister nur bei Verhinderung des anderen gleichberechtigten Vorstandsmitglieds tätig werden darf.
- IV. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorstandssprecher einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandssprecher zu unterzeichnen ist. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Gesamtvorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Gesamtvorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
- V. Der Gesamtvorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vereinssatzung.
- VI. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten

Der Vorstand bleibt auch nach seiner Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

- VII. Die Zusammenlegung von Vorstandämtern ist mit Ausnahme der Ämter der Vorstandsmitglieder Ziffer 1 oder Ziffer 2 und des Schatzmeisters zulässig.
- VIII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- IX. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.

§ 13 Rechnungsprüfer

- I. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- II. Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

§ 14 Satzungsänderungen

- I. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- II. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 15 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 16 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt 100% des verbleibenden Vermögens an die ADAC Stiftung, München die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Ebersbach an der Fils. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ebersbach an der Fils __.__.202__

Der Vorstand

Heinz Eggelhöfer

Kai Struppek